jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2024/10/16 LVwG-1-770/2024-R8, LVwG-1-771/2024-R8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.10.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §60

1. VStG § 60 heute
2. VStG § 60 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der gesetzliche Vertreter kann bis maximal zum 18. Geburtstag des Beschuldigten auch ohne Vertretungsbefugnis im eigenen Namen in den Beschuldigten betreffenden Verfahren nach dem VStG tätig werden. Sobald der Beschuldigte das 18. Lebensjahr erreicht, erlischt dieses Recht des gesetzlichen Vertreters.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren, Beschwerderecht des gesetzlichen Vertreters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2024:LVwG.1.770.2024.R8

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at